

S A T Z U N G
des Verbandes schleswig-holsteinischer
Kommunalarchivarinnen und -archivare e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband schleswig-holsteinischer Kommunal- archivarinnen und -archivare e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kommunalen Archivwesens in Schleswig-Holstein, insbesondere durch Erfahrungsaustausch und praxisorientierte fachliche Weiterbildung. Zur Erreichung dieses Zwecks werden vor allem regelmäßig Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle in Kommunalarchiven Schleswig-Holsteins und der angrenzenden Länder tätigen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Träger schleswig-holsteinischer Kommunalarchive können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das begonnene Jahr ist jedoch noch zu entrichten .
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied seine Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über die Berufung gegen den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß diese einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor deren Termin schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - 4.1 den Tätigkeitsbericht des Vorstands mit einfacher Mehrheit
 - 4.2 die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit
 - 4.3 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags mit einfacher Mehrheit
 - 4.4 die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit
 - 4.5 die Änderung der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit
 - 4.6 die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit
 - 4.7 wichtige Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit
 - 4.8 die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
 - 4.9 die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Mehrheit
 - 4.10 den Widerspruch eines Mitglieds gegen Ausschluss durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit
 - 4.11 die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds mit einer 2/3 Mehrheit.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. und der / dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, der Schriftführerin / dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
3. Ein Mitglied des Vorstands kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung können die restlichen Vorstandsmitglieder ein Ruhen der Rechte des abberufenen Mitglieds beschließen.
4. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er stellt den Haushaltsvoranschlag auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.

§ 8 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. und die / der 2. Vorsitzende. Jeder hat gerichtlich und außergerichtlich die Alleinvertretungsmacht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Beitragssatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

gezeichnet:

Jutta Briel

Kirsten Puymann

Almut Ueck

Anke Rannegger

Heike Uhlenbrok

Dr. William Boehart

Dr. Manfred von Essen

Kiel, den 17.09.1999